



KATHOLISCHE
KIRCHGEMEINDE
NÄFELS

Anrede
Vorname Name
Adresse
PLZ Ort

**Einladung zur ordentlichen Kirchgemeindeversammlung der
Katholischen Kirchgemeinde Näfels vom
Freitag, 23. Mai 2025, 19.30 Uhr in der Dorfturnhalle Näfels**

Diese Einladung dient gleichzeitig als Stimmrechtsausweis und ist bei der Zutrittskontrolle vorzuweisen. Bitte nehmen Sie sie an die Versammlung mit!

Traktanden

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Wahl der Stimmenzähler/-innen
3. Wahlen für den Rest der Amtsdauer 2022-2026
 - a) Kirchgemeindepräsidium
 - b) Kirchengutsverwalter/-in als Mitglied des Kirchenrates
 - c) Drei Mitglieder des Kirchenrates
 - d) Revisionsstelle
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2024
5. Nachtragskredit zur Jahresrechnung 2025
6. Änderung der Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus; Einführung Ausländerstimmrecht
7. Varia und Umfrage

Geschätzte Stimmberechtigte

Es freut mich, Sie zur ordentlichen Frühjahrs-Kirchgemeindeversammlung 2025 einladen zu dürfen.

An der Versammlung im letzten Herbst konnte ich Sie darüber informieren, dass ab 1. August 2025 Pfarrer Gregor Barmet die Leitung der Pfarrei Näfels übernehmen wird. Das bedeutet, dass der eine Pfeiler im dualen System der katholischen Kirche wieder in einen ordentlichen Zustand überführt wird. Der Kirchenrat als zweiter Pfeiler ist hingegen nach wie vor vakant bzw. die Führung der Kirchgemeinde untersteht der durch den kantonalen Kirchenrat eingesetzten Sachwalterschaft. Dieser Zustand soll, wie im Herbst angekündigt, an der kommenden Versammlung behoben werden und so ist in Absprache mit dem Ausschuss des kantonalen Kirchenrats das Wahlgeschäft für die Neubesetzung des Kirchenrates traktandiert.

Leider kann ich Ihnen an dieser Stelle keine Kandidaturen präsentieren, auf die öffentliche Ausschreibung Anfang des Jahres erhielt ich keine einzige Rückmeldung. Nichtsdestotrotz hoffe ich, dass sich bis zur Versammlung noch das eine oder andere Gemeindemitglied motiviert fühlt, sich am Neustart und der Weiterentwicklung der Kirchgemeinde Näfels zu beteiligen. Auch in der Vergangenheit wurden die Kandidaturen zum Teil erst an der Versammlung bekannt. Man darf gespannt sein!

Ein weiteres, für die gesamte katholische Kirche im Kanton Glarus wegweisendes Geschäft stellt die geplante Einführung des Ausländerstimmrechts dar. Dadurch soll es auch den ausländischen Gemeindemitgliedern ermöglicht werden, an kirchlichen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Da es unter den ausländischen Mitbürgern einige sehr aktive Gemeindemitglieder hat darf gehofft werden, dass sich das Engagement und die Partizipation in der Pfarrei und der Kirchgemeinde noch verstärkt.

Ich freue mich auf eine spannende Versammlung.

Freundliche Grüsse

Andreas Schiesser
Sachwalter

Traktandum 3: Wahlen für den Rest der Amtsdauer 2022-2026

- a) Kirchgemeindepräsidium
- b) Kirchengutsverwalter/-in als Mitglied des Kirchenrates
- c) Drei Mitglieder des Kirchenrates
- d) Revisionsstelle

Gemäss Art. 5 Bst. a der Gemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Näfels (KGO) sind die Stimmberechtigten zuständig für die Wahl des Ratspräsidiums, der Kirchengutsverwaltung und der Mitglieder des Kirchenrates. Gemäss Art. 11 Abs. 1 KGO besteht der Kirchenrat aus dem Präsidium und vier Mitgliedern. Der / die Kirchengutsverwalter/-in kann Mitglied des Kirchenrates sein, was in der Vergangenheit jeweils der Fall war.

Per 31. Oktober 2023 sind sämtliche Mitglieder des Kirchenrates der Kirchgemeinde Näfels gemeinsam zurückgetreten. Seither sind diese Sitze vakant. Da die Kirchgemeinde dadurch handlungsunfähig wurde hat sie der Ausschuss des Kantonalen Katholischen Kirchenrates (KKK) als Aufsichtsbehörde mit Beschluss vom 14. November 2023 unter Zwangsverwaltung gestellt und Andreas Schiesser, Ennenda als Sachwalter mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut. Bei der Zwangsverwaltung handelt es sich um eine ausserordentliche Situation und einen einschneidenden Eingriff in die Gemeindeautonomie, weshalb dieser Zustand nicht zu lange andauern soll. Sobald es der Grund der Zwangsverwaltung erlaubt werden Neuwahlen der Behörden durchgeführt.

Der Auftrag des Sachwalters beinhaltet unter anderem die Suche nach neuen Mitgliedern und eines Präsidiums unter Einbezug des Pfarrers. Leider blieb diese Suche bis zum heutigen Zeitpunkt erfolglos, selbst auf eine öffentliche Ausschreibung gab es keinerlei Rücklauf. Trotzdem hat sich der Ausschuss des KKK für die Durchführung von Wahlen für den Rest der Amtsperiode 2022-2026 ausgesprochen. Wählbar sind gemäss Art. 33 des kantonalen Gemeindegesetzes alle Stimmberechtigten ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Denkbar sind folgende Szenarien:

1. **Wahl von insgesamt fünf Ratsmitgliedern**, d.h. es wird ein/-e Präsident/-in, ein/-e Kirchengutsverwalter/-in sowie drei Mitglieder gewählt. Dadurch wäre der Kirchenrat gemäss Art. 11 Abs. 1 wieder komplett und die Kirchgemeinde wieder vollumfänglich handlungsfähig. Der Ausschuss der KKK könnte daraufhin die Zwangsverwaltung und die Sachwalterschaft aufheben.
2. **Wahl von vier oder weniger Ratsmitgliedern**, d.h. der Kirchenrat weist (noch) nicht den geforderten Bestand auf. Bei dieser Variante bliebe die Sachwalterschaft formell aufrechterhalten, bis insgesamt fünf Mitglieder gewählt werden. Es wäre es aber möglich, vorerst mit einem «Rumpf-Kirchenrat» unter der Leitung des Sachwalters zu arbeiten.
3. **Keine Wahl**, d.h. es stellt sich niemand zur Verfügung oder es erfolgt keine rechtsgültige Wahl. Es bleibt beim aktuellen Zustand, die Sachwalterschaft bleibt vorerst aufrechterhalten. Neuwahlen wären dann am Ende der Amtsperiode 2022-2026 an der Frühlingsversammlung 2026 vorzunehmen.

Wahl der Revisionsstelle: Die VTB Verwaltung, Treuhand und Beratung AG ist für die Amtsperiode 2022-2026 als Revisionsstelle gewählt. Eine Neuwahl ist erst für die neue Amtsperiode vorzunehmen.

Traktandum 4: Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 1'495'658 und einem Ertrag von Fr. 1'485'042 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 10'616 ab. Damit fällt das Resultat Fr. 119'484 besser aus als budgetiert, gegenüber dem Vorjahr resultiert eine Verschlechterung von Fr. 60'773. Der Verlustvortrag wird dem Eigenkapital zugewiesen, welches damit per 31. Dezember 2024 Fr. 1'044'029 beträgt. Wesentlich zum gegenüber Budget besseren Resultat haben die um Fr. 108'276 höheren Steuererträge beigetragen. Gegenüber dem Vorjahr lagen diese allerdings um Fr. 13'090 tiefer. Im Folgenden werden die wesentlichsten Abweichungen zum Budget 2024 kommentiert:

100 Versammlung, Abstimmung, Wahlen (- Fr. 4'858)

Der Druck und der Versand der Unterlagen (Kto. 100.3103) zu den Kirchgemeindeversammlungen kosteten Fr. 4'858 mehr als budgetiert.

120 Verwaltung, Kommissionen (+ Fr. 8'842)

Auf dem Kto. 120.3030 sind die Akonto-Prämienzahlungen verschiedener Personenversicherungen zentral verbucht (Krankentaggeld, UVG etc.). Die Kosten für die Sachwalterschaft (120.3131) unterschritten das Budget um Fr. 11'636. Zusätzliche Dienstleistungen, für die Fr. 5'000 vorgesehen waren, wurden nicht bezogen.

141 Sekretariat Pfarramt (- Fr. 9'401)

Die ausserordentliche Situation in Pfarrei und Kirchgemeinde, auch mangels eines Pfarreirates (Kostenstelle 151), begründete einen Mehraufwand beim Sekretariat.

151 Generationenforum (Pfarreirat) (+ Fr. 5'000)

Da kein Pfarreirat existiert fielen auch keine entsprechenden Kosten an. Gewisse Aufwände wurden beim Sekretariat Pfarramt (KST 141) verbucht

170 Pfarrhaus (- Fr. 9'600)

Durch den Wegzug des Pfarrers war die Wohnung nur das halbe Jahr vermietet, was sich entsprechend bei den Mieterträgen bemerkbar machte (170.4271).

173 Pfarrhaus (- Fr. 10'500)

Da die Wohnung in der Kaplanei erst seit August dem neuen Sakristan vermietet war, fielen die Mieteinnahmen (173.4271) entsprechend tiefer aus.

210 Seelsorgepersonal (+ Fr. 49'670)

Aufgrund des Wegganges des Pfarrers reduzierte sich entsprechend die Entlohnung des Pfarrpersonals (210.3011). Allerdings waren gewisse Kosten für Aushilfen von rund Fr. 25'000 erst nach Abschluss der Jahresrechnung bekannt und konnten nicht mehr abgegrenzt werden. Insgesamt bewegen sich damit die Gesamtkosten für das Seelsorgepersonal ungefähr auf dem Niveau von 2023.

310 Religionsunterricht (- Fr. 8'535)

Die Löhne für die Katechetinnen (310.3011) überstiegen aufgrund der Schülerzahlen und der damit verbundenen Lektionen den budgetierten Betrag um Fr. 13'396.

320 Druckkosten (- Fr. 8'318)

Nach 2023 steigen die Druckkosten für das Pfarrblatt erneut markant an.

620 Stiftung St. Fridolins-Kapelle Mühlehorn

Mit dem Budget bzw. der Rechnung 2025 werden die Rechnungen der Stiftungen neu geregelt. Die von der Kirchgemeinde bezahlten Rechnungen für Unterhalt und Energie von Total Fr. 13'932.40 wurden wie bei der Stiftung St. Josefsheim (KST 630) der Erfolgsrechnung belastet. (Vgl. dazu auch Bemerkung im Revisionsbericht).

630 Stiftung St. Josefsheim der röm.kath. Kirchgemeinde

Mit dem Budget bzw. der Rechnung 2025 werden die Rechnungen der Stiftungen neu geregelt. Die von der Kirchgemeinde bezahlten Rechnungen für Unterhalt und Energie von Total Fr. 3'767.30 wurden wie bei der Stiftung St. St. Fridolins Kapelle (KST 620) der Erfolgsrechnung belastet. (Vgl. dazu auch Bemerkung im Revisionsbericht).

Bilanz

Aktiven

10 Finanzvermögen (-Fr. 6'305)

Mit einer Abnahme von Fr. 6305 blieb das Finanzvermögen nahezu unverändert. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang einzig die Ablösung eines Festgeldes durch ein Sparkonto mit Vorzugszins, was die Verschiebung von Fr. 600'000 von den Wertschriften (1020.00) zu den Sparkonti (1002.21) begründet.

11 Anlagevermögen (-)

Das Anlagevermögen blieb unverändert bei den Fr. 68'796 der Liegenschaft St. Josefsheim plus die Erinnerungsfranken der anderen Liegenschaften.

Passiven

20 Fremdkapital (+ Fr. 3'880)

Das Fremdkapital verändert sich nur unwesentlich um +Fr. 3'880

28 Sonderverpflichtungen (+ Fr 431)

Da keine Belastungen vorgenommen wurden bleiben die Sonderverpflichtungen nahezu unverändert.

29 Eigenkapital (- Fr 10'616)

Das Eigenkapital wird sich nach Verbuchung des Jahresverlustes 2024 von Fr. 10'616 auf Fr. 1'044'028 reduzieren.

Erfolgsrechnung 2024 in Fr.	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
10 Bürgerschaft, Behörden, Verwaltung	385'554.40	26'100.00	398'530	55'200	301'132.81	43'710.00
100 Versammlung, Abstimmung, Wahlen	10'858.00		6'400		11'525.95	
100.3103 Druck Jahresrechnung	10'858.00		6'000		11'242.80	
100.3139 Verbrauchsmaterialien			400		283.15	
110 Revision	1'956.60		2'000		2'702.20	
110.3172 Entschädigung	1'956.60		2'000		2'702.20	
120 Verwaltung, Kommissionen	168'207.60		177'050		61'507.50	
120.3001 Sitzungs- u. Funktionsentschädigung					22'436.50	
120.3030 Sozialversicherungsbeiträge	13'350.30					
120.3090 übriger Personalaufwand	2'028.10		6'000		7'812.40	
120.3101 Büromaterial, KiRa-Drucksachen, Inserate	415.40		2'000		970.75	
120.3131 Dienstleistungen, Honorare	151'363.80		168'000		29'237.85	
120.3820 Sachversicherungen	1'050.00		1'050		1'050.00	
120.4299 übrige Einnahmen						
140 Sekretariat Verwaltung	1'970.90		5'800		18'918.75	
140.3015 Löhne					12'485.00	
140.3030 Sozialversicherungsbeiträge					1'045.30	
140.3040 Pensionskasse					614.4	
140.3050 Unfall- und Krankenversicherung					153.95	
140.3101 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	930.00		1'000		1'198.45	
140.3103 Fachliteratur, Zeitschriften			300		498	
140.3111 Anschaffungen Mobilien			2'500		1'719.95	
140.3130 Fotokopien	1'040.90		1'000		745.9	
140.3181 Porti, Telefon			1'000		457.8	
141 Sekretariat Pfarramt	139'601.40		130'200		124'729.30	10.00
141.3015 Löhne	104'529.00		93'000		93'738.00	
141.3030 Sozialversicherungsbeiträge	8'845.15		7'000		7'755.75	
141.3040 Pensionskasse	7'155.60		7'000		6'884.40	
141.3050 Unfall- und Krankenversicherung	1'320.60		1'200		1'143.60	
141.3091 Fort- und Weiterbildung	629.00					
141.3101 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	2'365.40		4'500		1'771.30	
141.3103 Fachliteratur, Zeitschriften	1'185.70		1'000		244.65	
141.3130 Fotokopien	4'924.45		5'000		5'235.45	
141.3151 Unterhalt Mobilien	113.50		4'000		80	
141.3181 Porti, Telefon	8'382.50		7'000		7'047.45	
141.3190 Übriger Sachaufwand	150.50		500		828.7	
141.4299 übrige Einnahmen						10.00
148 Informatik	8'907.05		12'000		27'420.60	
148.3112 Anschaffung Informatik			2'000		18'323.50	
148.3130 Gebühren und Lizenzen	5'874.05		4'000		3'331.10	
148.3151 Unterhalt Soft- und Hardware	3'033.00		6'000		5'766.00	
151 Generationenforum (Pfarreirat)			5'000			
151.3002 Sitzungsgelder, Spesen			2'000			
151.3106 Anlässe			3'000			
152 Dekanats- und Bistumsaufgaben	12'493.00	9'000.00	16'000	18'000	17'294.00	18'000.00
152.3173 Fahrzeugentschädigung, Spesen	308.00				1'399.00	
152.3523 Entschädigung Dekan	3'000.00		6'000		6'000.00	
152.3524 Theologische Hochschule Chur	3'674.00		4'000		3'958.00	
152.3525 Beitrag solidarische Kirche Schweiz	5'511.00		6'000		5'937.00	
152.4520 Beitrag KKK Glarus		9'000.00		18'000		18'000.00
170 Pfarrhaus	24'335.00	9'600.00	26'650		21'756.55	19'200.00
170.3014 Löhne Reinigung	6'554.40		6'500		6'600.05	
170.3030 Sozialversicherungsbeiträge	548.85		450		552.65	
170.3050 Unfall- und Krankenversicherung			60			
170.3120 Heizung, Beleuchtung	7'591.65		10'000		8'840.60	
170.3140 Unterhalt Lift	2'468.50		2'300		2'394.70	
170.3141 Unterhalt Liegenschaft	5'605.55		5'000		1'211.55	
170.3182 Gebäude- und Mobiliarversicherung	783.40		1'140		783.4	
170.3183 Wasser, Abwasser, Kehrriecht	782.65		1'200		1'373.60	
170.4271 Mieteinnahmen		9'600.00		19'200		19'200.00
173 Kaplanei	17'224.85	7'500.00	17'430	18'000	15'277.96	6'500.00
173.3014 Löhne Reinigung	6'554.40		6'500		6'600.00	
173.3030 Sozialversicherungsbeiträge	548.85		450		552.5	
173.3050 Unfall- und Krankenversicherung			60			
173.3111 Anschaffung Mobilien	567.10					
173.3120 Heizung, Beleuchtung	3'288.80		5'000		5'533.70	
173.3139 Reinigungs- und Verbrauchsmaterial	939.75		800		536.95	
173.3141 Unterhalt Liegenschaft	3'820.60		2'000		656.16	
173.3181 Telefon			720			
173.3182 Gebäude- und Mobiliarversicherung	682.10		700		682.1	
173.3183 Wasser, Abwasser, Kehrriecht	823.25		1'200		716.55	
173.4271 Mieteinnahmen Wohnung		7'500.00		18'000		6'500.00

Erfolgsrechnung 2024 in Fr.	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
20 Seelsorge und Gottesdienst	487'419.95	28'443.10	568'100	48'500	532'844.47	
210 Seelsorgepersonal	182'929.75	2'154.60	232'600	6'000	228'544.90	
210.3011 Löhne Pfarrpersonal	155'755.30		190'000		188'408.15	
210.3012 Aushilfen	6'108.80		4'000		5'124.80	
210.3030 Sozialversicherungsbeiträge	13'825.00		14'000		11'707.35	
210.3040 Pensionskasse	3'426.60		15'000		14'584.40	
210.3050 Unfall- und Krankenversicherung		1'204.60	2'200		2'104.80	
210.3091 Fort- und Weiterbildung	647.75		1'000		1'132.00	
210.3172 Fahrzeugenschädigung, Spesen	3'166.30		6'400		5'483.40	
210.4520 Rückerstattung Lohn		950.00		6'000		
220 Dienstpersonal	103'772.77		108'100		113'681.70	
220.3015 Löhne Sakristan und Hilfspersonal	95'162.90		92'000		99'804.15	
220.3030 Sozialversicherungsbeiträge	6'775.75		6'700		8'107.70	
220.3040 Pensionskasse	722.40		4'300		3'532.50	
220.3050 Unfall- und Krankenversicherung	834.60		1'100		1'067.25	
220.3090 übriger Personalaufwand					30.85	
220.3634 Ministranten	277.12		4'000		1'139.25	
230 Kirchenmusik	98'067.80	26'288.50	114'700	42'500	72'978.25	
230.3012 Aushilfen	2'714.20		3'000		3'040.00	
230.3016 Löhne Dirigenten, Organisten	76'208.00		84'125		47'972.90	
230.3030 Sozialversicherungsbeiträge	5'089.90		6'250		3'215.60	
230.3040 Pensionskasse	2'409.45		5'900		2'198.40	
230.3050 Unfall- und Krankenversicherung	480.85		925		319.95	
230.3090 übriger Personalaufwand	371.20					
230.3106 Musikalien, Bücher	994.20		3'500		791.4	
230.3172 Fahrzeugenschädigung, Spesen	600.00		1'000		400	
230.3180 Gastchöre, Solisten	9'200.00		10'000		15'040.00	
230.4520 Beiträge beteil. Körperschaften		26'288.50		42'500		
240 Kirchlicher Bedarf	35'062.63		41'000		30'524.59	
240.3104 Drucks., Bücher, Schriften	1'196.24		7'000		1'071.20	
240.3111 Anschaffung Mobilien			1'000			
240.3131 Hostien, Messwein, Kerzen, Oel	15'365.39		10'000		12'284.65	
240.3132 Paramenten, Kirchenwäsche	3'062.60		2'000		1'466.44	
240.3133 Dekorationen und Blumen	12'273.75		10'000		13'109.50	
240.3139 Verbrauchsmaterialien	367.80		1'500		1'557.50	
240.3151 Unterhalt Mobilien und Paramenten	1'059.60		1'000		27	
240.3153 Kirchenwäsche	1576.15		3'500		583.3	
240.3190 übriger Kultusaufwand	161.10		5'000		425	
290 Pfarrkirche St. Hilarius	67'587.00		71'700		87'115.03	
290.3111 Anschaffung Mobilien			500		142.3	
290.3120 Heizung, Beleuchtung	32'979.60		38'000		44'841.70	
290.3139 Reinigungs- und Verbrauchsmaterial	28.90		4'000		1'343.00	
290.3141 Unterhalt Liegenschaft	6'291.15		12'000		7'605.05	
290.3151 Unterhalt Mobilien und Geräte	12'890.50		1'000		17'702.13	
290.3181 Telefon			1'200			
290.3182 Gebäude- und Mobiliarversicherung	14'726.85		14'000		13'851.80	
290.3183 Wasser, Abwasser, Kehrriech	670.00		1'000		1'629.05	
30 Glaubensverkündigung	239'153.22		222'300		228'954.25	
310 Religionsunterricht	194'835.12		186'300		190'515.80	
310.3011 Löhne Religionsunterricht	160'895.55		147'500		152'694.40	
310.3030 Sozialversicherungsbeiträge	13'304.40		10'500		12'784.95	
310.3040 Pensionskasse	7'798.00		9'100		9'573.65	
310.3050 Unfall- und Krankenversicherung	1'841.05		2'200		1'810.85	
310.3090 übriger Personalaufwand	1'169.60		1'000		483.95	
310.3091 Fortbildung, Kurse, Tagungen	1'670.00		3'000		1'640.00	
310.3105 Lehrmittel, Unterrichtsmat.	589.02		4'000		1'759.15	
310.3106 Anlässe, Reisen	1'038.55		5'000		6'100.55	
310.3172 Fahrzeugenschädigung, Spesen	4'988.95		2'000		1'743.30	
310.3522 Unterrichtsbeiträge	1'540.00		2'000		1'925.00	
320 Pfarrblatt	44'318.10		36'000		38'438.45	
320.3102 Druckkosten Pfarrblatt	44'318.10		36'000		38'438.45	
40 Pfarreileben	95'183.49	14'135.00	96'870	12'000	100'116.45	11'875.00
430 Kirchliches Leben, Veranstaltungen	26'947.89	5'725.00	31'000	6'000	33'836.55	5'225.00
430.3130 Pfarreianlässe, Apèros	7'885.80		5'000		10'030.30	
430.3131 Ökumenische Anlässe	1'235.60		3'000			
430.3132 Erstkommunion	5'683.19		3'000		4'036.90	
430.3133 Firmung	1'904.35		6'000		6'262.25	
430.3139 übrige kirchliche Veranstaltungen	8'904.90		10'000		12'888.00	
430.3170 Repräsentationen/Besuche	1'334.05		4'000		619.10	
430.4363 Mietertrag Kommunionkleider		725.00		1'000		925
430.4520 Rückerstattung Fahrt		5'000.00		5'000		4'300.00

Erfolgsrechnung 2024 in Fr.	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
450 Beiträge	51'170.00		52'500		53'977.25	
450.3650 Franziskanerkloster	38'900.00		40'000		40'000.00	
450.3651 Cäcilienchor	5'000.00		5'000		5'000.00	
450.3652 Harmoniemusik	1'500.00		1'500		2'500.00	
450.3653 Pfadi, Blauring	3'000.00		3'000		3'077.25	
450.3659 Diverse Beiträge	2'770.00		3'000		3'400.00	
490 Lieg. Pfarreisaal Josefsheim	15'463.60	8'410.00	11'070	6'000	11'977.40	6'650.00
490.3015 Löhne Reinigung und Umgebung	4'551.45		3'100		3'767.80	
490.3030 Sozialversicherungsbeiträge	381.10		220		315.45	
490.3050 Unfall- und Krankenversicherung			20			
490.3120 Heizung, Beleuchtung	7'903.30		4'000		5'141.20	
490.3139 Reinigungs- und Verbrauchsmaterial	267.70		300		103.25	
490.3141 Unterhalt Liegenschaft	1'265.60		2'330		528.05	
490.3151 Unterhalt Mobilien	97.30					
490.3182 Gebäude- u. Mobilienversicherung	360.10		600		360.1	
490.3183 Wasser, Abwasser, Kehrriecht	637.05		500		1'761.55	
490.4272 Benützereinnahmen		8'410.00		6'000		6'650.00
498 Friedhofkapelle	1'602.00		2'300		325.25	
498.3143 Priestergräber	1'602.00		2'000			
498.3182 Versicherungsbeiträge			300		325.25	
50 Diakonie und soziale Aufgaben	1'100.00		3'100		1'200.00	
550 Beiträge und Hilfsaktionen	1'100.00		3'100		1'200.00	
550.3622 Kinder- und Jugendhilfe	1'100.00		1'100		1'100.00	
550.3629 übrige Beiträge			2'000		100	
60 Sonderrechnungen	110'781.85	225.00	92'900		94'602.65	8'000.00
600 Stiftung Bruderklausen-Kapelle Schwändital	182.15	225.00			4'167.15	
600.3015 Löhne Reinigung und Hilfspersonal	2'621.00				3'000.00	
600.3030 Sozialversicherungsbeiträge		225.00			225.00	
600.3050 Unfall- und Krankenversicherung						
600.3139 Reinigungs- und Verbrauchsmaterial						
600.3141 Unterhalt Liegenschaft					760.00	
600.3182 Gebäude- u. Mobilienversicherung					182.15	
600.4521 Beitrag Kirchgemeinde Oberurnen	182.15					
600.4800 Entnahme Kapitalkonto						
620						
Stiftung St. Fridolins-Kapelle Mühlehorn	13'932.40					
620.3015 Löhne Reinigung und Hilfspersonal						
620.3030 Sozialversicherungsbeiträge						
620.3050 Unfall- und Krankenversicherung						
620.3120 Heizung, Beleuchtung	4'670.15					
620.3141 Unterhalt Liegenschaft	3'339.30					
620.3182 Gebäude- u. Mobilienversicherung	2'951.65					
620.3183 Wasser, Abwasser, Kehrriecht	2'529.10					
620.3800 Einlage in Kapitalkonto	442.20					
620.4271 Mieteinnahmen Wohnung						
630 Stiftung St. Josefsheim der röm.kath. Kirchgemeinde	3'767.30	8'000.00			5'935.50	8'000.00
630.3120 Heizung, Beleuchtung					4'322.05	
630.3141 Unterhalt Liegenschaft	2'680.65				527.4	
630.3182 Gebäudeversicherung	299.50				299.5	
630.3183 Wasser, Abwasser, Entsorgung	787.15				786.55	
630.3800 Einlage in Kapitalkonto						
630.4271 Mieteinnahmen		8'000.00				8'000.00
650 Stiftung Marienkirche Mollis	92'900.00		92'900		84'500.00	
650.3660 Beitrag Stiftung Marienkirche Mollis	92'900.00		92'900		84'500.00	
90 Finanzen und Steuern	176'465.00	1'413'139.12	165'000	1'301'000	178'384.60	1'423'807.36
900 Steuern		1'408'275.60		1'300'000		1'421'365.70
900.4000 Steuerablieferung		1'408'275.60		1'300'000		1'421'365.70
920 Abgaben	176'034.45		162'500		177'657.85	
920.3601 Abgabe an Landeskirche	176'034.45		162'500		177'657.85	
950 Zinsen, Spesen	430.55	4'863.52	2'500	1'000	726.75	2'441.66
950.3200 Bank- und Postkonto-Spesen		1'847.65	1'000		285.2	
950.3220 Mittel- und langfristige Schulden	430.55		1'500		441.55	
950.4200 Aktivzinsen		3'015.87		1'000		2'441.66
99 Abschluss		10'615.69		130'100	50'157.13	
999 Abschluss der Erfolgsrechnung		10'615.69		130'100	50'157.13	
999.9120 Abschluss der Erfolgsrechnung		10'615.69		130'100	50'157.13	
	1'492'657.91	1'492'657.91	1'546'800	1'546'800.00	1'487'392.36	1'487'392.36

Bilanz 2024 in Fr.	Anfangsbestand		Veränderung		Endbestand
	01.01.2024	Zuwachs	Abgang	31.12.2024	
1 AKTIVEN					
10 Finanzvermögen	2'971'528.26	3'203'808.13	3'210'113.52	2'965'222.87	
100 Flüssige Mittel	1'319'289.18	2'885'890.42	2'157'831.22	2'047'348.38	
1001.00 Postkonto CH57 0900 0000 8700 0637 9	217'679.59	14'039.75	100.00	231'619.34	
1002.00 Glarner KB CH97 0077 3801 6000 1381 8	787'370.52	1'619'097.30	1507082.91	899'384.91	
1002.01 Raiffeisen Kontokorrent CH07 8080 8006 7395 0245 7	113'728.48	601'072.50	650060.00	64'740.98	
1002.20 Raiffeisen Sparkonto CH08 8080 8006 6033 9737 4	200'510.59	1'211.42	424.00	201'298.01	
1002.21 Raiffeisen Sparkonto CH61 8080 8002 3022 6597 3	0.00	650'469.45	164.31	650'305.14	
101 Guthaben	449'770.58	283'636.16	449'326.30	284'080.44	
1010.00 Verrechnungssteuer	1'327.08	850.81	0	2'177.89	
1010.01 Steuerguthaben	429'183.80	282'785.35	429'183.80	282'785.35	
1010.02 BVG-Guthaben	19'259.70	0	20'142.50	-882.8	
1010.09 Debitoren	0.00	0	0	0	
102 Anlagen	1'200'000.00	487.50	600'487.50	600'000.00	
1020.00 Wertschriften	1'200'000.00	487.5	600'487.50	600'000.00	
1020.10 Stiftung St. Josefsheim der röm.-kath. Kirchgemeinde	0.00	0.00	0.00	0.00	
108 Aktive Rechnungsabgrenzung	2'468.50	33'794.05	2'468.50	33'794.05	
1080.01 Transitorische Aktiven	2'468.50	33'794.05	2'468.50	33'794.05	
11 Anlagevermögen	68'802.05	0.00	0.00	68'802.05	
110 Immobilien Verwaltungsvermögen	68'802.05	0.00	0.00	68'802.05	
1103.00 Pfarrkirche St. Hilarius	1.00	0.00	0.00	1.00	
1103.01 Orgel Pfarrkirche	1.00	0.00	0.00	1.00	
1103.02 Friedhofkapelle	1.00	0.00	0.00	1.00	
1103.03 Pfarrhaus	1.00	0.00	0.00	1.00	
1103.05 Kaplanei	1.00	0.00	0.00	1.00	
1103.06 Pfarreisaal Josefsheim	1.00	0.00	0.00	1.00	
1103.07 Liegenschaft Josefsheim	68'796.05	0.00	0.00	68'796.05	
Total Aktiven	3'040'330.31	3'203'808.13	3'210'113.52	3'034'024.92	
2 PASSIVEN					
20 Fremdkapital	292'352.35	2'092'396.96	2'096'276.71	296'232.10	
200 Laufende Verpflichtungen	89'651.65	1'889'696.26	1'882'109.91	82'065.30	
2000.00 Kreditoren	89'651.65	1'189'287.46	1'181'701.11	82'065.30	
2000.01 Sozialversicherungsbeiträge	0.00	84'424.20	84'424.20	0	
2000.02 Pensionskasse	0.00	57'588.20	57'588.20	0	
2000.03 Quellensteuer	0.00	13'597.80	13'597.80	0	
2000.04 Kranken- und Unfallversicherung	0.00	3'126.00	3'126.00	0	
2000.06 Durchlaufskonto Löhne	0.00	541'672.60	541'672.60	0	
208 Passive Rechnungsabgrenzung	202'700.70	202'700.70	214'166.80	214'166.80	
2080.00 Transitorische Passiven	202'700.70	202'700.70	214'166.80	214'166.80	
28 Sonderverpflichtungen	1'693'333.60	0.00	430.55	1'693'764.15	
280 Schulden an Stiftungen und div. Fonds	1'685'785.05	0.00	428.85	1'686'213.90	
2800.01 Stiftung Bruderklausen-Kapelle Schw ändital	40'870.10	0.00	40.9	40'911.00	
2800.02 Stiftung St. Fridolins-Kapelle Mühlehorn	279'062.95	0.00	279.05	279'342.00	
2800.10 Renovationsfonds Kirche	1'097'489.10	0.00	0	1'097'489.10	
2800.20 Fonds Nachlass Kaplan Fäh	159'482.95	0.00	0	159'482.95	
2800.25 Stipendien Spleefonds	108'879.95	0.00	108.9	108'988.85	
282 Vorfinanzierungen	7'548.55	0.00	1.70	7'550.25	
2820.00 Orgelkonzertfonds	5'864.60	0.00	0.00	5'864.60	
2820.10 Gottesdienstraum Obersee-Stafel	1'683.95	0.00	1.70	1'685.65	
29 Eigenkapital Kirchgemeinde	1'054'644.36	0.00	0.00	1'054'644.36	
290 Rücklagen für Aufwandüberschuss	1'054'644.36	0.00	0.00	1'054'644.36	
2900.60 Eigenkapital Kirchgemeinde	1'054'644.36	0.00	0.00	1'054'644.36	
Jahresergebnis		0.00	-10'615.69	-10'615.69	
Total Passiven	3'040'330.31	2'092'396.96	2'086'091.57	3'034'024.92	

**VTB Verwaltung, Treuhand
und Beratung AG**

Behnhofstrasse 33
Postfach 17
CH-8067 Niederurnen

Kirchgemeindeversammlung der
**Römisch-Katholischen
Kirchgemeinde Näfels**
8752 Näfels

Niederurnen, 6. Mai 2025

Bericht der Revisionsstelle zur Prüfung der Jahresrechnung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Kirchgemeindeversammlung vom 10. Juni 2022 haben Sie uns als Revisionsstelle für die Amtsdauer 2022-2026 gewählt. Wir haben die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Näfels für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Sachwalter der Katholischen Kirchgemeinde Näfels, Herr Andreas Schiesser, verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Kirchgemeinde vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht den Weisungen der Römisch-Katholischen Landeskirche und dem Gesetz entspricht. Aufgrund unserer Prüfung empfehlen wir, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

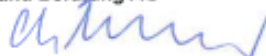
Der Jahresverlust von CHF 10'415.94 wird auf das Konto „Eigenkapital Kirchgemeinde“ übertragen, welches per 31. Dezember 2024 CHF 1'044'228.42 beträgt.

In der Position «Stiftung St. Josefsheim der römisch-katholischen Kirchgemeinde» der Erfolgsrechnung sind Mieteinnahmen von CHF 19'200 budgetiert worden (im Vorjahr 21'000). Wie im Vorjahr sind die Mieten der Liegenschaft Josefsheim jedoch auf ein Konto der im Jahre 2023 gegründeten Stiftung St. Josefsheim der römisch-katholischen Kirchgemeinde geflossen. Die Rechnungen für den Unterhalt, die Gebäudeversicherung und die Energie im Umfang von CHF 3'767.30 sind hingegen während des ganzen Jahres von der römisch-katholischen Kirchgemeinde Näfels bezahlt worden.

Im Weiteren sind im Gegensatz zum Vorjahr sämtliche von der römisch-katholischen Kirchgemeinde Näfels bezahlten Rechnungen für den Unterhalt, die Versicherungen und die Energie der St. Fridolins-Kapelle in Mühlehorn im Umfang von CHF 13'932.40 der Erfolgsrechnung 2024 und nicht der Stiftung belastet worden. Jedoch sind hier die Mieteinnahmen direkt auf ein Konto der Stiftung der St. Fridolins-Kapelle Mühlehorn geflossen.

Freundliche Grüsse

**VTB Verwaltung, Treuhand
und Beratung AG**



Christian Freuler
Zugelassener Revisionsexperte

Beilagen:
- Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung)

Traktandum 5: Nachtragskredit zur Jahresrechnung 2025

Ausgangslage

Mit dem Budget 2025 wurde für den Unterhalt des Pfarrhauses (170.3141) Fr. 7'000 genehmigt, um im Hinblick auf den Einzug von Pfarrer Barmet kleinere Renovierungsarbeiten vornehmen zu können. Wie sich nun herausgestellt hat, ist der Renovierungsbedarf der Wohnung im 1. OG grösser als ursprünglich geplant. So sind das Badezimmer und die Toilette stark in die Jahre gekommen (min. 35 Jahre). Badewanne, Toilettenschüssel und Waschtisch sind zerkratzt und lassen sich nicht mehr richtig reinigen. Der Boden aus Novilon weist Flecken auf, die ebenfalls nicht mehr zu beseitigen sind. Ausserdem braucht die Wohnung einen neuen Anstrich.

Darüberhinaus soll die Gelegenheit genutzt werden, um die Pfarrei im Erdgeschoss etwas aufzufrischen. Auch hier sind Wände und Decke geschwärzt von der Heizung. Zudem soll der alte Teppich durch einen Laminatboden ersetzt werden.

Kostenzusammenstellung

Renovation Badezimmer	Fr. 25'000
Malerarbeiten EG und 1. OG	Fr. 20'000
Ersatz Teppichboden EG	Fr. 8'000
<u>Diverses (Küche, Elektrik, Heizung etc.)</u>	<u>Fr. 2'000</u>
Total	Fr. 55'000
<u>./. Budgetkredit 2025</u>	<u>Fr. 7'000</u>
Nachtragskredit Jahresrechnung 2025	Fr. 48'000

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 7 Bst. b. der Gemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Näfels sind die Stimmberechtigten zuständig für Nachtragskredite zum Voranschlag (Budget), die Fr. 15'000 übersteigen.

Antrag

Für die Sanierungsarbeiten in Pfarrei (EG) und Pfarrwohnung (1. OG) wird auf dem Konto 170.3141 Unterhalt Liegenschaft Pfarrhaus ein Nachtragskredit zur Jahresrechnung 2025 in der Höhe von Fr. 48'000 genehmigt.

Traktandum 6: Änderung der Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus; Einführung Ausländerstimmrecht

1. Die Vorlage im Überblick

Was für die ausländischen Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche im Kanton Glarus schon lange gilt, soll auch bei den Katholikinnen und Katholiken eingeführt werden: Sie sollen künftig in kirchlichen Angelegenheiten abstimmen dürfen, an kirchlichen Wahlen aktiv teilnehmen und sich in kirchliche Behörden wählen lassen können sowie zur Ausübung der übrigen politischen Rechte in kirchlichen Angelegenheiten berechtigt sein. Der Ausschuss des kantonalen katholischen Kirchenrates hat dafür im Auftrag des Rates eine Vorlage ausgearbeitet. Konkret schlagen der Ausschuss und der Rat vor, die Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus (KKV; GS IV A/1/6) mit einer neuen Bestimmung zu ergänzen, welche das Stimm- und Wahlrecht der ausländischen Mitglieder der katholischen Kirche des Kantons Glarus ausdrücklich und für alle katholischen Kirchgemeinden und die Landeskirche einheitlich und verbindlich festhält.

Neben der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche des Kantons Glarus und dem vollendeten 16. bzw. für das passive Wahlrecht dem vollendeten 18. Altersjahr setzt die Stimm- und Wahlberechtigung von Ausländerinnen und Ausländern in Angelegenheiten der katholischen Kirche eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz voraus. Für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung müssen Ausländerinnen und Ausländer aus dem EU-EFTA-Raum in der Regel mindestens fünf und Drittstaatsangehörige in der Regel mindestens zehn Jahre in der Schweiz leben. Die Voraussetzung der Niederlassungsbewilligung trägt dazu bei, dass nur ausländische Personen, die bereits mehrere Jahre in der Schweiz leben und die hiesigen Verhältnisse kennen, das Stimm- und Wahlrecht in staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten erhalten.

Die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für ausländische Mitglieder der katholischen Kirche des Kantons Glarus geht auf einen Antrag der Kirchgemeinde Glarus Süd bzw. dessen Präsidenten, Sergio Rosa, aus dem Jahr 2021 zurück. Er entspricht einem Ziel aus der Legislaturplanung 2023 – 2026 des Ausschusses. Der Rat genehmigte diese an seiner Herbstversammlung im November 2023. Ausschuss und Rat teilen dabei die Auffassung, dass das Stimm- und Wahlrecht in den katholischen Kirchgemeinden und in der katholischen Landeskirche nicht mehr länger an das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts geknüpft werden sollen. Mit der Einführung des Ausländerstimmrechts wird dem Grundsatz der katholischen Kirche nachgelebt, wonach sie nur getaufte Christen unabhängig von deren Herkunft kennt. Nach der weitgehenden Entflechtung von Kirche und Staat ist es für den Ausschuss und den Rat folgerichtig, dass das Stimm- und Wahlrecht vom Schweizer Bürgerrecht losgelöst wird. Für die Einführung des Ausländerstimmrechts spricht ebenfalls, dass wer Kirchensteuern zahlt, auch in kirchlichen Belangen soll mitbestimmen dürfen. Von der Einführung des Ausländerstimmrechts betroffen sind rund 3000 ausländische Katholikinnen und Katholiken, wobei nicht jede Person über eine Niederlassungsbewilligung verfügt.

Unabhängig davon entspricht der Verzicht bei der Stimmberechtigung auf die Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit auch der Entwicklung, wie sie in den anderen Kantonen der Schweiz bereits seit mehreren Jahren erfolgt. Nachdem die Schwyzer Katholiken die Einführung des Ausländerstimmrechts in staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2021 mit einem Ja-Stimmenanteil von 52,7 Prozent an der Urne guthiessen, ist der Kanton Glarus aktuell der einzig verbliebene Kanton, welcher bei der Stimmberechtigung in Angelegenheiten der katholischen Kirche an der Staatszugehörigkeit anknüpft. Die Erfahrung in den anderen Kantonen zeigt, dass die Möglichkeit für ausländische Katholikinnen und Katholiken, in staats-kirchenrechtlichen Belangen mitzubestimmen, die weitere Integration dieser Personen fördert.

Die durch den kantonalen katholischen Kirchenrat zu beschliessende Verfassungsänderung untersteht dem obligatorischen Referendum und bedarf deshalb der Zustimmung durch die Mehrheit der Kirchgemeinden. Sie ist zudem durch den Landrat zu genehmigen. In zeitlicher Hinsicht sind die Abstimmungen in den einzelnen Kirchgemeinden für das erste Halbjahr 2025 vorgesehen, die Genehmigung durch den Landrat soll bis Ende 2025 vorliegen. Damit könnte die neue Verfassungsbestimmung bestenfalls auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

2. Ausgangslage

2.1. Handlungsbedarf

2.1.1. Anstoss für die Revision

Anstoss für die Revision bildet ein Antrag der katholischen Kirchgemeinde Glarus Süd bzw. dessen Präsidenten, Sergio Rosa, aus dem Jahr 2021. Der kantonale katholische Kirchenrat diskutierte über den Antrag an seiner Herbstversammlung im November 2021, stellte die materielle Behandlung mit Blick auf die in Aussicht gestellte Revision des kantonalen Gemeindegesetzes damals jedoch zurück. Ausschuss und Rat nahmen die Forderung nach der Einführung des Ausländerstimmrechts sodann bei der Erarbeitung der Legislaturplanung 2023 – 2026 wieder auf. Mit der Legislaturplanung 2023 – 2026 setzte sich der Ausschuss des kantonalen katholischen Kirchenrates unter anderem das Ziel, für die ausländischen Katholikinnen und Katholiken im Kanton Glarus das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten einzuführen. Damit nahmen der Ausschuss und der Rat nicht nur die Forderung aus der Kirchgemeinde Glarus Süd aus dem Jahr 2021 wieder auf, sondern entsprachen auch einem bereits länger existierenden und immer wieder aus der Basis der katholischen Kirche an die Landeskirche Glarus herangetragenen Bedürfnis. Der kantonale katholische Kirchenrat nahm von der Legislaturplanung an seiner Herbstversammlung vom 14. November 2023 Kenntnis und genehmigte diese.

2.1.2. Situation in anderen kantonalen römisch-katholischen Landeskirchen

Katholikinnen und Katholiken ohne Schweizerpass dürfen ausser im Kanton Glarus in allen anderen Kantonen der Schweiz an Abstimmungen und Wahlen der staatskirchenrechtlichen Körperschaften teilnehmen. Zu diesen demokratisch und rechtsstaatlich organisierten Institutionen gehören auf kommunaler Ebene die Kirchgemeinden und auf kantonalen Ebene die Landeskirchen oder Kantonalkirchen.

Ausgeschlossen bleiben – vor allem in den Deutschschweizer Kantonen – in der Regel Migrantinnen und Migranten mit einem Status aus dem Asylrecht. Dazu gehören etwa asylsuchende Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Demgegenüber gewähren in den Kantonen Genf, Neuenburg und der Waadt (die dort allerdings nicht öffentlich-rechtlich, sondern als zivilrechtliche Vereine organisierten Pfarreien) allen Kirchenmitgliedern, die auf ihrem Gebiet wohnen und über einen legalen Aufenthaltsstatus verfügen, ungeachtet ihrer Nationalität das Stimm- und Wahlrecht. Einen Sonderfall stellt schliesslich der Kanton Wallis dar. Im Kanton Wallis gibt es keinerlei demokratisch organisierte kirchliche Strukturen ausserhalb des Kirchenrechts. Ein demokratisches Mitspracherecht ist weder für Schweizerinnen und Schweizer noch für Ausländerinnen und Ausländer vorgesehen. So werden insbesondere die Kirchenräte, die sich auf Pfarreebene mit administrativen und finanziellen Fragen befassen, von Amtes wegen bestellt oder durch den Bischof ernannt.

Während die meisten kantonalen Landeskirchen das Ausländerstimmrecht einheitlich, d. h. sowohl für die Kirchgemeinden als auch für die Landeskirche, verbindlich geregelt haben, entscheiden in den Kantonen Graubünden, Obwalden und Solothurn die einzelnen Kirchgemeinden über die Einführung des Ausländerstimmrechts und die damit verbundenen Voraussetzungen.

Regelmässig ist das Stimm- und Wahlrecht neben den allgemeinen Voraussetzungen – Wohnsitz, Stimmrechtsalter, Mitgliedschaft in der katholischen Kirche, Nichtvorliegen eines Ausschlussgrunds – an weitere, besondere Voraussetzungen gebunden. Dabei wird entweder eine Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz oder im Kanton – Karenzfrist von drei Monaten (BE) bis zu sechs Jahren (TG: 5a; NW: 6a) – verlangt oder das Stimm- und Wahlrecht wird an eine ausländerrechtliche Niederlassungs- (AI, AR, LU, SZ, ZG) oder Aufenthaltsbewilligung (AG, SH) geknüpft. Was schliesslich das Stimmrechtsalter betrifft, so beträgt dieses entweder 16 oder 18 Jahre.

Die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für ausländische Mitglieder der katholischen Kirche ist keine neue Erfindung. Vielmehr gibt es das Ausländerstimmrecht in den staatskirchen-rechtlichen Körperschaften bereits seit Jahrzehnten. In Basel-Stadt etwa wurde es 1973 eingeführt, in Basel-Land 1976. Luzern folgte 1993 und Bern kennt es seit dem Jahr 1994. Zuletzt wurde es im Kanton Schwyz im Jahr 2021 eingeführt.

2.1.3. Situation in der evangelisch-reformierten Landeskirche Glarus

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche hat das Ausländerstimmrecht in ihrer Kirchenverfassung vom 27. Juni 1990 (EKV) verankert (s. Art. 14 EKV, GS IV A/1/4). Demnach sind in kirchlichen Angelegenheiten in den Kirchgemeinden auch Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die sich zur evangelischen Kirche zählen, ab Alter 16 stimmberechtigt und ab Alter 18 wählbar.

2.2. Geltendes Recht

2.2.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Artikel 27 KKV verweist für die Stimmberechtigung in den Kirchgemeinden auf das kantonale Recht. In Kirchgemeindeangelegenheiten – und davon abgeleitet auch in Angelegenheiten der Landeskirche (Art. 1 i. V. m. Art. 8 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 KKV) – stimmberechtigt sind demnach die nach kantonalem Recht stimmberechtigten Mitglieder der römisch-katholischen Kirchgemeinden.

Nach kantonalem Recht setzt die Stimmberechtigung in den politischen Gemeinden das Schweizer Bürgerrecht, den Wohnsitz in der Gemeinde, das Alter 16 sowie das Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes voraus. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, darf die Person sämtliche politischen Rechte auf Gemeindeebene ausüben. Einzig für die Wahl in ein Gremium (passives Wahlrecht) wird das Alter 18 vorausgesetzt (Art. 56 Abs. 1 und 2 sowie Art. 57 Abs. 2 Kantonsverfassung, KV; GS I A/1/1).

Die durch den kantonalen katholischen Kirchenrat zu beschliessende Verfassungsänderung (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 KKV) untersteht dem obligatorischen Referendum und bedarf deshalb der Zustimmung durch eine Mehrheit der Kirchgemeinden (Art. 19 Abs. 1 KKV). Zusätzlich muss die Änderung durch den Landrat genehmigt werden (Art. 136 Abs. 3 KV).

2.2.2. Einführung des Ausländerstimmrechts zusammen mit der beabsichtigten Totalrevision des Gemeindegesetzes

Der Regierungsrat beabsichtigt in der Legislatur 2023 – 2026 zusammen mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes vom 3. Mai 1992 (GG; GS II E/2) die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Gemeinden auf kommunaler Ebene das Ausländerstimmrecht einführen können. Die Gemeinden, wozu nach Artikel 2 GG auch die Kirchgemeinden zählen, sollen somit durch das kantonale Recht nicht zur Einführung des Ausländerstimmrechts verpflichtet, vielmehr soll ihnen bloss die Möglichkeit dazu eingeräumt werden. Der abschliessende Entscheid liegt bei den Gemeinden bzw. bei den Gemeindeversammlungen, welche über die entsprechenden Anpassungen der Gemeindeordnungen befinden. Fände die beabsichtigte Regelung mit der Gesetzesvorlage Eingang in die Kantonsverfassung, so müssten die Kirchgemeinden jeweils einzeln über die Einführung des Ausländerstimmrecht befinden. Diese Massnahme, welche der Umsetzung des Legislaturziels 1, «Die Bevölkerung im Kanton Glarus kann sich einfacher an der Politik beteiligen», dient, war im Landrat stark umstritten und wurde durch diesen erst in einem zweiten Anlauf genehmigt. Durch den zusätzlichen Einbezug von rund einem Viertel der Bevölkerung in die politische Willensbildung erhofft sich der Regierungsrat wertvolle Potenziale für das politische System freizulegen.

Die Vorlage für ein neues Gemeindegesetz und damit verbunden die fakultative Einführung des Ausländerstimmrechts auf kommunale Ebene ist für die Landsgemeinde 2025 vorgesehen. Die Regelung soll per 1. Juli 2025 in Kraft treten und befand sich bis zum 31. Oktober 2024 in der Vernehmlassung. Die Lösung, welche der Regierungsrat in der Vernehmlassungsvorlage vorschlägt, beinhaltet eine neue Regelung in der Verfassung. Diese ermöglicht den Gemeinden, für Ausländerinnen und Ausländer das Stimmrecht und aktive Wahlrecht unter den für Schweizer

geltenden Voraussetzungen einzuführen. Das passive Wahlrecht bedingt indes weiterhin das Schweizer Bürgerrecht. Zusätzlich wird gefordert, dass Ausländerinnen und Ausländer ohne Unterbruch seit mindestens zehn Jahren im Kanton und seit mindestens drei Jahren in der Gemeinde wohnen. Die Gemeinden können weitere Voraussetzungen vorsehen. Den Gemeinden soll dadurch ermöglicht werden, einen grösseren Anteil ihrer Bevölkerung an ihren politischen Prozessen partizipieren zu lassen. Die Diskussion darüber, ob eine solche Erweiterung der Stimmberechtigung eingeführt werden soll, soll nach Ansicht des Regierungsrates in den drei politischen Gemeinden geführt werden. Das kantonale Recht schafft lediglich die Voraussetzungen dafür, macht diesbezüglich über die Mindestaufenthaltsdauer hinaus keine weiteren Vorgaben und verpflichtet die Gemeinden zu nichts. Gleich verhält es sich in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Graubünden. Das Risiko unterschiedlicher Regelungen in den drei Gemeinden sei – so der Regierungsrat – unter höherer Gewichtung der Gemeindeautonomie hinzunehmen.

2.3. Zielsetzungen

Die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für ausländische Mitglieder der katholischen Kirche des Kantons Glarus entspricht einem Ziel aus der Legislaturplanung 2023 – 2026 des Ausschusses. Der Rat genehmigte den Legislaturplan 2023 – 2026 an seiner Herbstversammlung im November 2023. Mit der Einführung des Ausländerstimmrechts wird dem Grundsatz der katholischen Kirche, wonach sie nur getaufte Christen unabhängig von deren Herkunft kennt, nachgelebt. Nach der weitgehenden Entflechtung von Kirche und Staat ist es für den Ausschuss und den Rat folgerichtig, dass das Stimm- und Wahlrecht vom Schweizer Bürgerrecht losgelöst wird. Für die Einführung des Ausländerstimmrechts spricht ebenfalls, dass wer Kirchensteuern zahlt, auch in kirchlichen Belangen soll mitbestimmen dürfen. Die römisch-katholische Kirche ist universal, entsprechend soll künftig auch die Nationalität keine Rolle mehr spielen.

Gleich wie der Regierungsrat erhoffen sich der Ausschuss und der Rat von der Einführung des Ausländerstimmrechts und damit verbunden von der politischen Partizipation der ausländischen Personen wertvolle Potenziale für die katholischen Kirchgemeinden freizulegen sowie zur weiteren Integration der ausländischen Katholikinnen und Katholiken beizutragen. Von Einführung des Ausländerstimmrechts potentiell betroffen sind rund 3000 ausländische Katholikinnen und Katholiken ab Alter 16. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass nicht alle diese Personen über eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Anders als der Regierungsrat streben der Ausschuss und der Rat eine einheitliche Regelung des Ausländerstimmrechts in Angelegenheiten der katholischen Kirche über das gesamte Kantonsgebiet an. Sie erachten die Verhältnisse im Kanton Glarus mit sechs Kirchgemeinden – Glarus Süd, Glarus-Riedern-Ennenda, Netstal, Näfels, Oberurnen und Niederurnen-Bilten – als zu kleinräumig für unterschiedliche Regelungen. Entsprechend räumt die neue Verfassungsbestimmung den Kirchgemeinden kein Wahlrecht ein, sondern schreibt das Ausländerstimmrecht für alle Kirchgemeinden einheitlich und verbindlich fest. Damit soll ein Flickenteppich an unterschiedlichen Regelungen verhindert werden.

2.4. Ausgestaltung der Regelung

Die neue Verfassungsbestimmung setzt für die Stimmberechtigung von ausländischen Katholikinnen und Katholiken neben den allgemeinen Voraussetzungen – Wohnsitz,

Stimmrechtsalter, Mitgliedschaft in der katholischen Kirche, Nichtvorliegen eines Ausschlussgrunds – am ausländerrechtlichen Status der Niederlassungsbewilligung an.

Für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) müssen Ausländerinnen und Ausländer aus dem EU-EFTA-Raum in der Regel mindestens fünf und Drittstaatsangehörige in der Regel mindestens zehn Jahre in der Schweiz leben. Ebenfalls bereits nach fünf Jahren Aufenthalt mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz können Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie eingetragene Partnerinnen und Partner von Schweizer Staatsangehörigen oder Ehepartnerinnen und Ehepartner und eingetragene Partnerinnen und Partner von ausländischen Personen mit einer Niederlassungsbewilligung eine Niederlassungsbewilligung beantragen. Das Erfordernis der Niederlassungsbewilligung trägt dazu bei, dass nur ausländische Personen, die bereits mehrere Jahre in der Schweiz leben und die hiesigen Verhältnisse kennen, das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten erhalten.

Neben dem Kanton Glarus knüpfen auch die staatskirchenrechtlichen Körperschaften der Kantone AI, AR, LU, SZ und ZG für die Stimmberechtigung in Angelegenheiten der katholischen Kirche an der Niederlassungsbewilligung an. Dasselbe gilt für die Stimmberechtigung in kirchlichen Belangen in den Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Glarus. Mit dem Anknüpfen am ausländerrechtlichen Status der Niederlassungsbewilligung weicht die staatskirchenrechtliche Regelung von der nunmehr durch den Regierungsrat vorgeschlagenen Regelung ab. Diese knüpft – im Sinne einer Mindestvoraussetzung – an einer ununterbrochenen Mindestaufenthaltsdauer im Kanton Glarus (10a) und in der Gemeinde (3a) an.

2.5. Ausarbeitung der Vorlage

Für die Ausarbeitung der Vorlage bildete der Ausschuss des kantonalen katholischen Kirchenrates eine Arbeitsgruppe bestehend aus Martin Leutenegger (sel.), Rolf Hunold, Beat Zahner und Magnus Oeschger. Die Arbeitsgruppe nahm im letzten Quartal 2023 eine Auslegeordnung vor und definierte die künftige Ausgestaltung des Ausländerstimmrechts in seinen Grundzügen. Im ersten Quartal 2024 erarbeitete die Arbeitsgruppe sodann einen ersten Entwurf. Dieser wurde durch den Ausschuss am 29. Februar 2024 beraten und zuhanden der Frühlingsversammlung 2024 des Rates verabschiedet. Der kantonale katholische Kirchenrat beriet die Vorlage an seiner Frühlingsversammlung vom 30. April 2024, gab sie zur Vernehmlassung bei den Kirchgemeinden und weiteren interessierten Kreisen frei und beauftragte den Ausschuss mit der Durchführung der Vernehmlassung bis am 11. August 2024. Der Ausschuss nahm an seiner Klausurtagung vom 11. September 2024 von den Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis und verabschiedete die bereinigte Vorlage zur Beschlussfassung durch den kantonalen katholischen Kirchenrat am 2. Oktober 2024 zuhanden der Herbstversammlung vom 12. November 2024.

3. Vernehmlassungsverfahren

3.1. Vorgehen und Rücklauf

Die Vernehmlassung fand vom 30. April 2024 bis 11. August 2024 statt. Zur Stellungnahme eingeladen waren die Kirchgemeinden, das Dekanat, die Pfarreien, das Kloster Näfels, die Missione Cattolica Glarus, die evangelisch-reformierte Landeskirche sowie der Regierungsrat und

der Landrat. Bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist gingen sechs Stellungnahmen ein. Dabei verzichtete der Landrat explizit auf eine materielle Auseinandersetzung mit der Vorlage.

3.2. Beurteilung der Vorlage

Sämtlich Teilnehmerinnen und Teilnehmer stehen der Einführung des Ausländerstimmrechts positiv gegenüber. Damit würden sämtlich Kirchgängerinnen und Kirchgänger dieselben demokratischen Rechte erhalten. Die Anknüpfung an der Niederlassungsbewilligung sei wichtig und richtig. Einzig das Kloster Näfels hätte sich vorstellen können, statt an der Niederlassungsbewilligung an einer Mindestaufenthaltsdauer von wenigen Monaten anzuknüpfen. Gerade für Drittstaatsangehörige, die nicht aus dem EU-Raum stammen, erscheine die Regelung als streng. Davon betroffen seien insbesondere indische Staatsangehörige, die sehr religiös und katholisch seien. Die Problematik werde dort nochmals verstärkt, wo für die Kirchgemeinde durch das Bistum Chur ein ausländischer Pfarrer eingesetzt werde, der noch nicht über die Niederlassungsbewilligung verfüge. Schliesslich äussert sich der Regierungsrat kritisch zur Absicht, das Ausländerstimmrecht für sämtliche Kirchgemeinden einheitlich zu regeln: Es solle den Kirchgemeinden selber überlassen werden, ob sie die Stimmberechtigten über die Einführung des Ausländerstimmrechts beschliessen lassen wollen.

3.3. Beurteilung der Vernehmlassungsantworten

Der Ausschuss und der Kantonale Kirchenrat sehen sich durch die Stellungnahmen in ihrer Absicht bestärkt, das Ausländerstimmrecht einheitlich für alle Kirchgemeinden des Kantons zu regeln und dabei am ausländerrechtlichen Status der Niederlassungsbewilligung anzuknüpfen. Mit einer einheitlichen Regelung über sämtliche Kirchgemeinde soll ein kleinräumiger Flickenteppich mit unterschiedlichen Regelungen über die sechs Kirchgemeinden des Kantons verhindert werden. Auch erscheinen dem Ausschuss und dem Rat das Anknüpfen an der Niederlassungsbewilligung als in der Praxis einfacher handhabbar als das Anknüpfen an einer Mindestaufenthaltsdauer, so wie es der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision des Gemeindegesetzes vorsieht. Dies insbesondere für Kirchgemeinden, die ihre eigenen Mitgliederverzeichnisse bzw. Stimmrechtsregister führen. Ausschuss und Rat halten deshalb an ihrem Entwurf fest.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 26a Stimm- und Wahlrecht

Statt für die Stimmberechtigung der Kirchgemeindemitglieder wie bisher gänzlich auf das kantonale Recht zu verweisen (vgl. Art. 27 Abs. 2 KKV), wird das Stimm- und Wahlrecht in der Kirchenverfassung der katholischen Landeskirche selbst- und eigenständig in einer neuen Bestimmung (Art. 26a E-KKV) geregelt. Dabei gilt, wie in den politischen Gemeinden und im Kanton auch, grundsätzlich das Stimmrechtsalter 16 (Absatz 1). Lediglich für das passive Wahlrecht, d. h. für die Wahl in Kirchenbehörden, wird das Alter 18 vorausgesetzt (Absatz 2). In Absatz 3 wird sodann unter Verweis auf Absatz 1 und 2 das Ausländerstimmrecht geregelt. Nach denselben Voraussetzungen wie Schweizerinnen und Schweizer sind demnach alle Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten der Kirchgemeinden und davon abgeleitet auch der katholischen Landeskirche

des Kantons Glarus stimmberechtigt und wählbar, die sich zur römisch-katholischen Kirche zählen. Mit der zusätzlichen Voraussetzung der Niederlassungsbewilligung ist dabei der ausländerrechtliche Status gemeint, also die C-Bewilligung. Absatz 4 stellt mit dem Verweis auf das kantonale Recht sicher, dass die allgemeinen Voraussetzungen für das Stimm- und Wahlrecht, d. h. der Wohnsitz im Kanton Glarus bzw. in der entsprechenden Kirchgemeinde und das Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes weiterhin gelten.

Artikel 27 Kompetenzen

Die bisherige Regelung des Stimm- und Wahlrechts, die auf das kantonale Recht verweist, wird aufgehoben, die Sachüberschrift der Bestimmung angepasst.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Einführung des Ausländerstimmrechts müssen die sechs Kirchgemeinden ihre Stimmregister aktualisieren. Dies dürfte, vor allem initial, mit einem gewissen Mehraufwand verbunden sein. Gemäss den bei der Staatskanzlei getätigten Abklärungen sollte es technisch jedoch weiterhin möglich sein, dass die Kirchgemeinden auf die Stimm- und Einwohnerregister der politischen Gemeinden abstellen können, wie dies in Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. Mai 2017 (GPR; GS I D/22/2) als Möglichkeit vorgesehen ist. Der Ausschuss und der Rat gehen davon aus, dass die sechs katholischen Kirchgemeinden weiterhin von den Einwohnerämtern der drei Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd die für das Führen ihrer Stimmregister erforderlichen Einwohnerdaten erhalten.

6. Inkrafttreten

Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassungsänderungen einerseits von der Zustimmung einer Mehrheit der Kirchgemeinden, andererseits von der Genehmigung durch den Landrat abhängt, wird darauf verzichtet, in der Vorlage ein bestimmtes Datum für das Inkrafttreten festzulegen. Stattdessen soll der Ausschuss des kantonalen katholischen Kirchenrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen. Der Zeitplan sieht vor, dass die Abstimmungen in den einzelnen Kirchgemeinden im ersten Halbjahr 2025 erfolgen und – im Falle einer Annahme – der Landrat die Änderungen bis Ende 2025 genehmigt. Damit könnte die neue Verfassungsbestimmung bestenfalls auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

7. Antrag

Der Einführung des Ausländerstimmrechts und damit der Änderung der Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus wie folgt wird zugestimmt:

Änderung der Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus

(Vom

(Erlassen durch den kantonalen katholischen Kirchenrat am

(Angenommen in den römisch-katholischen Kirchgemeinden Glarus im

(Genehmigt vom Landrat am

I.

GS IV A/1/6, Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus (römisch-katholische Landeskirche) vom 27. Juni 1990 (Stand 1. Januar 2003), wird wie folgt geändert:

Art. 26a (neu)

Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinde zu, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Als Mitglied einer Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

³ Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die sich zur römisch-katholischen Kirche zählen, sind gemäss den Absätzen 1 und 2 stimmberechtigt und wählbar.

⁴ Im Übrigen richtet sich das Stimm- und Wahlrecht nach dem kantonalen Recht.

Art. 27 Abs. 2 (aufgehoben)

Kompetenzen (Sachüberschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.